



3003 Bern, 3. Mai 2023

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Neubau Waschplatz

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 5. Januar 2023 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Neubau eines Waschplatzes ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular, das Gesuchsformular zum Gewässerschutz, einen technischen Bericht, eine Umweltnotiz sowie einen Plan (Situation, Querschnitt und Detail).

1.3 Beschreibung und Begründung

Das Projekt umfasst den Neubau eines Waschplatzes in Beton und die Anpassung der angrenzenden Belagsflächen. Die bestehende Entwässerung der Fläche wird den Gewässerschutzanforderungen für einen Waschplatz angepasst (Abwasservorbehandlungsanlage). Der Waschplatz soll auch als Abstellfläche für die Säulen-Hebebühnen, die für Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen genutzt werden, dienen.

Der bisherige Waschplatz für Betriebsfahrzeuge nördlich des Hangar 6 erfüllte nicht mehr alle Anforderungen an den Betrieb und den Gewässerschutz und musste einem Hangarneubau weichen. Damit die Betriebsfahrzeuge wieder über einen konformen Waschplatz verfügen, soll ein Teil der bestehenden Abstellfläche südlich von Hangar 6 zu einem Waschplatz aufgerüstet werden.

1.4 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

1.5 Eigentum

Die Flughafen Bern AG ist Baurechtnehmerin von Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1. Februar 2023 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 2. Februar 2023 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 6. Februar bis 7. März 2023 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 2. März 2023 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 1. März 2023;
- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 15. Februar 2023;
- BAFU, Stellungnahme vom 17. April 2023;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. April 2023.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 24. April 2023 nahm die Gesuchstellerin zu den beantragten Auflagen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Projekt handelt es sich um einen Neubau, der Auswirkungen auf den Gewässerschutz hat. Die Berührung von schutzwürdigen Interessen Dritter kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2.2 *Begründung*

Die Begründung für den Neubau des Waschplatzes liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der Neubau des Waschplatzes ist im Grunde genommen ein Ersatz des früher bestehenden und steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Auflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen

begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp sind der Beginn der Erdarbeiten, die Bauplatzinstallation, der Baubeginn, die Vorbereitung der Umgebungsgestaltungsarbeiten und die Bauvollendung rechtzeitig anzumelden.

Vor Beginn der Bauausführung ist der Gemeinde Belp der Bauinstallationsplan zur Prüfung einzureichen.

Zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten sind dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (AWA) und dem Bauinspektorat das Formular «Baustellen-Entsorgungskonzept» zur Prüfung einzureichen. Die Entsorgungsbelege sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Während der Bauausführung sind den Handwerkern genügend provisorische Autoabstellplätze zur Verfügung zu stellen. Sie sind im Baustelleneinrichtungsplan nachzuweisen. Nach der Bauvollendung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Sichtweiten (Sichtbermen) bei der Ausfahrt sind zu gewährleisten. Dies ist mit einem Plan oder Planeintrag vor der Schnurgerüstabnahme nachzuweisen und durch die Abteilung Verkehr und Unterhalt der Gemeinde Belp zu prüfen.

Für die Schlusskontrolle/Bauabnahme ist das Bauinspektorat rechtzeitig zu kontaktieren. Für die Schlusskontrolle wird die Gesuchstellerin vom Bauinspektorat kontaktiert.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und in Anwendung von Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Aus dieser ergeben sich vier Auflagen zum vorliegenden Projekt.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. April 2023 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.6 *Natur und Landschaft*

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme aus, dass durch das Vorhaben keine nationalen Schutzinventare und Schutzzonen direkt tangiert werden, jedoch befänden sich in der Nähe, getrennt durch die Kantonsstrasse (7m), zahlreiche Bundesinventare (Moorlandschaft, Auengebiet, Flachmoor, Amphibienlaichgebiet und BLN).

Obschon die benachbarten Schutzgebiete und Inventare nicht direkt durch die Bauinstallationen tangiert werden, seien diese während der Bauphase gut sichtbar abzugrenzen und auch die Uferböschung und Ufervegetation seien zu schützen. Aus diesem Grund beantragt das BAFU die folgenden beiden Auflagen:

- Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass alle angrenzenden und gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) schutzwürdigen Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abgegrenzt werden.
- Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass der Schutz der Uferböschung und der Ufervegetation berücksichtigt werden.

Die beiden Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten, vom UVEK als rechtskonform erachtet und entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Abfallentsorgung, Grundwasserschutz, Baustellenentwässerung, Industrie und Gewerbe*

Das AöV hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 2023, gestützt auf den eingeholten Fachbericht des AWA, in den Ziffern 1–14 in den Bereichen Bauten im Grundwasser, Grundwasserabsenkungen, Baustellenentwässerung und Abwasserbehandlungsanlagen Auflagen beantragt.

Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme die Anträge des Kantons und formuliert keine weiteren Anträge.

Die Auflagen des Kantons werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AöV vom 1. März 2023 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt

Die Hinweise, welche das AöV in den Ziffern 15–24 anbringt, sind zu beachten.

Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich A_U. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird.¹

Im technischen Bericht vom 24. November 2022 wird der Nachweis erbracht, dass die Durchflusskapazität mit den geplanten Massnahmen um weniger als 10 % vermindert wird.

Den Ausführungen des BAFU kann gefolgt werden und es ist davon auszugehen, dass das Projekt ohne den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel nicht realisiert werden kann. Der qualitative Grundwasserschutz wird zudem durch das Projekt verbessert. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann aus Sicht Grundwasserschutz die Ausnahmegewilligung erteilt werden. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Lärmschutz, Baulärm und Erschütterung*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme in Ziffer 25 folgende Auflage:

Bei der Erstellung von Baugruben, insbesondere Setzen von Spundwänden, können Erschütterungen auftreten. Vor Beginn von Bauarbeiten, welche Erschütterungen verursachen können, seien die Anlieger zu informieren.

Die Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflage in Ziffer 25 ist entsprechend umzusetzen (Beilage 2).

2.9 *Kantonsstrasse, Wasserbau und Naturgefahren*

Das AöV hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 2023, gestützt auf den eingeholten Fachbericht des Obergerienieurkreis II, Tiefbauamt, in den Ziffern 26–28 in den Bereichen Baustellenverkehr und Signalisation Auflagen beantragt.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflagen in den Ziffern 26–28 sind entsprechend umzusetzen (Beilage 2).

Die Hinweise, welche das AöV in den Ziffern 29–33 anbringt, sind zu beachten.

¹ Gewässerschutzverordnung, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 (GSchV; SR 814.201).

2.10 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und wenn verlangt die Fachstellen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 2030.– (OIK II Bern Fr. 200.–, AWA Fr. 630.–, AUE Immissionsschutz Fr. 360.–, AöV Fr. 840.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 490.–. Die entsprechende Rechnung wurde der Flughafen Bern AG zugestellt und nicht dem BAZL zur Prüfung und Genehmigung. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Schreiben an die Gemeinde Belp vom 27. Mai 2021, welches es für zukünftige Verfahren zu beachten gilt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Neubau des Waschplatzes wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Belagsfläche des Waschplatzes wird in Beton ausgeführt. Die bestehende Entwässerung der Fläche wird den Gewässerschutzanforderungen für einen Waschplatz angepasst (Abwasservorbehandlungsanlage). Der neue Waschplatz dient auch als Abstellfläche für die Säulen-Hebebühnen.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2681.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 5. Januar 2023;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 8. Dezember 2022;
- Gesuchsformular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 8. Dezember 2022;
- Gesuchsformular «Fragebogen Gewässerschutz, Industrie und Gewerbe» 4.1 vom 8. Dezember 2022;
- Gesuchsformular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» vom 8. Dezember 2022;
- Gesuchsformular «Naturgefahren» vom 8. Dezember 2022;
- Umweltnotiz vom 9. November 2022;
- technischer Bericht vom 24. November 2022;
- Plan «Neubau Waschplatz» im Massstab 1:100, 1:50 und 1:20 vom 30. September 2022, Plan-Nr. -204.

2. Bewilligung

Die Ausnahmegenehmigung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Auflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 3.1.6 Der Gemeinde Belp sind der Beginn der Erdarbeiten, die Bauplatzinstallation, der Baubeginn, die Vorbereitung der Umgebungsgestaltungsarbeiten und die Bauvollendung rechtzeitig anzumelden.
- 3.1.7 Vor Beginn der Bauausführung ist der Gemeinde Belp der Bauinstallationsplan zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.8 Zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten sind dem AWA und dem Bauinspektorat das Formular «Baustellen Entsorgungskonzept» zur Prüfung einzureichen. Die Entsorgungsbelege sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 3.1.9 Während der Bauausführung sind den Handwerkern genügend provisorische Autoabstellplätze zur Verfügung zu stellen. Sie sind im Baustelleneinrichtungsplan nachzuweisen. Nach der Bauvollendung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 3.1.10 Die Sichtweiten (Sichtbermen) bei der Ausfahrt sind zu gewährleisten. Dies ist mit einem Plan oder Planeintrag vor der Schnurgerüstabnahme nachzuweisen und durch die Abteilung Verkehr und Unterhalt der Gemeinde Belp zu prüfen.

3.1.11 Für die Schlusskontrolle/Bauabnahme ist das Bauinspektorat rechtzeitig zu kontaktieren. Für die Schlusskontrolle wird die Gesuchstellerin vom Bauinspektorat kontaktiert.

3.1.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 18. April 2023 sind umzusetzen (Beilage 1).

3.3 *Natur und Landschaft*

3.3.1 Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass alle angrenzenden und gemäss dem NHG schutzwürdigen Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abgegrenzt werden.

3.3.2 Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass der Schutz der Uferböschung und der Ufervegetation berücksichtigt wird.

3.4 *Abfallentsorgung, Grundwasserschutz, Baustellenentwässerung, Industrie und Gewerbe*

Die Auflagen in den Ziffern 1–14 der Stellungnahme des AöV vom 1. März 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

3.5 *Lärmschutz, Baulärm und Erschütterung*

Die Auflage in Ziffer 25 der Stellungnahme des AöV vom 1. März 2023 ist umzusetzen (Beilage 2).

3.6 *Kantonsstrasse*

Die Auflagen in den Ziffern 26–28 der Stellungnahme des AöV vom 1. März 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 3115.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Mit E-Mail an:

- uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. April 2023
- Beilage 2: Stellungnahme des AöV vom 1. März 2023

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.